Shemann als gesetzlichen Bormund repräsentiert sei. Aber daß ein solcher Zusatz eine wesentliche Prozesvoraussetzung bilden würde, so daß dessen Unterlassung zur Abweisung der Klage angebrachterz maßen führen müßte, ist der kantonalen CPO nirgends zu entnehmen, und es würde sich ein derartiges Requisit in der Tat auch als ein auf die Spitze getriebener, durch nichts gerechtsertigter Formalismus darstellen. Vielmehr muß es mangels einer abweichenden positiven Bestimmung des kantonalen Nechts zulässig sein, im Rubrum der Klageschrift eine solche Verbesserung, fallsman sie für notwendig hält, nachträglich noch anzubringen.

Nach dem gesagten haben die thurgauischen Gerichte die Beurteilung der Klage der Rekurrentin unbegründeterweise abgelehnt, und diese Weigerung ist deshalb als willkürlich und damit als Rechtsverweigerung zu qualifizieren, weil die für die Klageabweisung angebrachtermaßen angesührten Notive durchaus haltlos und nichtig sind, indem sie entgegen der augenscheinlichen Sachlage eine selbständige Prozeßsührung der prozeßunsähigen Nekurrentin annehmen und in Wahrheit ein sormales Requisit der Klageinsleitung aufstellen, das dem kantonalen Recht gänzlich unbekannt ist und das, wie gerade der vorliegende Fall zeigt, den Zugang zu den Gerichten erheblich erschwert. Falls die thurgauischen Gerichte hiebei wirklich einer bestehenden Praxis gesolgt sein sollten, so könnte hierauf für die Frage der Rechtsverweigerung nichts ankommen, weil dann eben diese Praxis als gesehwidrig und willkürlich erscheinen würde.

## Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Der Nekurs wird gutgeheißen und das Urteil des Obergerichts des Kantons Thurgau vom 26. Mai 1905 aufgehoben.

## 96. Arteil vom 9. November 1905 in Sachen Allrich gegen Kultusfilialgemeinde Merleschachen.

Steuerrecht einer Kultusgemeinde. Rekurs gegen ein Urteil, das einen Kantonsratsbeschluss betr. Konstituierung einer Kultusfilialgemeinde auslegt und ausspricht, dass der Kantonsratsbeschluss für den Richter verbindlich sei. — Willkür?

A. Im Jahre 1899 beschloß die römisch-katholische Kollator= gemeinde Merleschachen, sich im Sinne von Art. 92 ber Ber= fassung bes Kantons Schwyz als Kultusfilialgemeinde der Bfarr= gemeinde Ruknacht zu konftituieren. Art. 92 ber RB bestimmt nämlich: "Da wo ein Bedürfnis fich geltend macht, konnen von "ben politischen Gemeinden getrennte, öffentlich=rechtliche, romisch= "fatholische Kirchgemeinden (Pfarr= oder Filialgemeinden) mit "eigenen Behörden und mit dem Rechte ber Steuererhebung, von "ben baberigen Kirchgenoffen gebilbet werden. Die Genehmiaung "zur Bilbung folcher felbständiger Rirchgemeinden und beren "Statuten und Organisation unterliegt dem Kantonsrate. Dieselbe "ift zu erteilen, wenn bas Einverständnis der auftandigen firch= "lichen Organe nachgewiesen und für eine sichere finanzielle "Grundlage Gewähr geleistet wird." Die von der Filialgemeinde Merleschachen ausgearbeiteten Statuten wurden vom bischöflichen Ordinariate in Chur im August 1900 genehmigt, wobei aber als neue Bestimmung die Bedingung beigefügt murbe, daß innert 10 Jahren die für die "Kongrua" des Kaplans und die Kirchen= fabrik benötigten Fonds zusammengelegt und der kirchlichen Behörde darüber die erforderlichen Ausweise geleiftet werden. Am 22. November 1900 genehmigte der Kantonsrat von Schwyz die Statuten, wobei er ebenfalls ausdrücklich die Bedingung aufftellte, baß innert 10 Jahren ein Fonds von wenigstens 5000 Fr. gu= fammengelegt werde. Diese Bedingung betreffend bie Zusammen= legung eines Fonds von 5000 Fr. war der Filialgemeinde nicht zur Annahme vorgelegt worden. Der in der kantonalen Gefetzes: fammlung publizierte Kantonsratsbeschluß lautet : "Die Statuten "und Organisation der Kiliale Merleschachen werden genehmigt "und bieselbe wird als öffentlich = rechtliche, römisch = katholische

"Filialgemeinde mit dem Rechte der Steuererhebung anerkannt "mit der Bedingung, daß innerhalb gebn Sabren die fur die "Rongrua des Raplans und für die Kirchenfabrit benötigten "Fonds von wenigstens 5000 Fr. zusammengelegt werben, und "daß barüber der kirchlichen Behörde der erforderliche Ausweis "geleistet wird." In der Kilfalgemeinde Merleschachen erhob sich in ber Folge Widerspruch gegen die den Statuten beigefügte Bebingung, daß innert 10 Jahren der ermähnte Fonds gesammelt werden muffe. Um 15. Juni 1902 nahm die Gemeinde neue Statuten an, welche diese Bedingung nicht enthielten. Diese revibierten Statuten wurden vom bischöflichen Ordinariate gebilligt; dagegen versagte der Kantonsrat unterm 28. Oktober 1902 die Genehmigung und wies gleichzeitig ein Gesuch von 37 Filialgenoffen von Merleschachen um Aufhebung des Kantonsratsbeschlusses vom 22. November 1900 betreffend Anerkennung ber Filiale als öffentlich=rechtliche Kirchgenoffenschaft mit Steuerrecht ab. In ber Begrundung des Rantonsratsbeschluffes beift es unter anderm: "Durch den Kantonsratsbeschluß vom 22. November 1900 sind nicht nur die Statuten der Kiliale genehmigt worden. sondern auch die Organisation der Filiale, und es ist dieselbe ausdrücklich, in Gemägheit von Art. 92 ber Rantonsverfaffung. als öffentlich-rechtliche, romisch-katholische Wilialgemeinde, mit dem Rechte der Steuererhebung, anerkannt worden, und bergleichen Unerkennungen können nicht so leichthin wieder annulliert werden." Um 10. Januar 1904 befaßte sich die Filialgemeinde-Versammlung von Merleschachen neuerdings mit einem Antrag auf Aufhebung ber Gemeinde. Der Antrag wurde mit 28 gegen 18 Stimmen angenommen; doch erflärte ber Kaplan Kümin 17 der annehmen= ben Stimmen als nicht stimmberechtigt und es wurde hierauf im Protofoll vorgemerkt, daß der Antrag verworfen sei.

Die Filialgemeinde Merleschachen machte hierauf bas Steuer= recht gegen die Kirchgenossen geltend, und da der Rekurrent Ulrich die Bezahlung verweigerte, belangte sie ihn vor dem Bezirksgericht Rugnacht mit der Nechtsfrage: "Nit der Beklagte in der Eigenschaft als Mitglied der römisch-katholischen Kultusfilialgemeinde Merleschachen nicht pflichtig, die von dert Filialgenoffen jeweilen bekretierten Kultusfteuern zu bezahlen?"

Der Refurrent widersetzte sich der Rlage wesentlich mit der Be= hauptung, daß die Filialgemeinde, weil sie die vom Kantonsrat befretierte Statutenanderung nicht angenommen habe, rechtlich gar nicht eriftiere und baber auch feine Steuern erheben konne. Even= tuell machte er geltend, daß die Filialgemeinde jedenfalls zur Zeit feine Steuern erheben burfe, weil die vom Rantongrat an die Statutengenehmigung und die Berleihung bes Steuerrechts gefnupfte Sufpenfivbedingung noch nicht eingetreten fei. Das Begirfs= gericht ichuste ben Rekurrenten bei feinem Standpunkt und wies die Klage ab. Das Kantonsgericht des Kantons Schwnz als zweite Instanz dagegen hieft die Klage durch Urteil vom 26. Mai 1905 gut. In der Begründung diefes Urteils wird ausgeführt: Die Filialgemeinde Merleschachen hatte allerdings bas Necht ge= babt, über bie Annahme ober Nichtannahme der vom Bischof den Statuten beigefügten Bedingung betreffend Bufammenlegung eines Konds von 5000 Fr. fich zu äußern, bevor die Statuten dem Kantongrate jur Beschluffassung unterbreitet worden seien. Der in die kantonale Gesehessammlung aufgenommene Kantonsrats= beschluß sei aber trottem rechtsverbindlich und muffe vom Richter, ber an die bestehenden Gesethe, Berordnungen und Defrete gebunden sei, respektiert werden. Dazu komme, dag von der Filialgemeinde Merleschachen niemals rechtsförmlich und verbindlich erklärt worden sei, daß sie die von der Kurie und dem Kantonsrat. ge= nehmigten Statuten als für fie nicht maggebend ansehe. Es scheine im Gegenteil schliefilich die Unficht zur Geltung gelangt zu fein, daß die Gemeinde Statuten, die vom Bischof genehmigt und die in die Gesetsfammlung aufgenommen seien, nicht einseitig aufbeben fonnen. Jedenfalls mußte, folange bie Gegner ber Statuten feine gesetzlichen Schritte zu beren Aufhebung getan hatten, die Gemeinde als nach Maßgabe ber Statuten rechtlich existent an= gefehen werden. Auch tonne fein Zweifel fein, daß die Gemeinde jest schon das ihr verliehene Steuerrecht ausüben durfe, ba es sich bei bem Vorbehalte betreffend die Zusammenlegung bes Fonds von 5000 Fr. um eine Resolutivbedingung gehandelt habe, in= bem offenbar seitens bes Kantonsrates die Absicht bestanden habe, die Organisation der Filiale mit Steuerrecht sofort, und nicht erft nachdem der Fonds gesammelt sein sollte, anzuerkennen.

B. Gegen bas kantonsgerichtliche Urteil hat Ulrich ben staats= rechtlichen Refurs ans Bundesgericht mit dem Untrag auf Aufbebung ergriffen. In ber Begründung wird ausgeführt: Nach Art. 92 RV habe ber Kantonsrat nur bas Recht, die Statuten einer Kirchgemeinde zu genehmigen ober nicht zu genehmigen, da= gegen stehe ihm die Befugnis, baran Anderungen vorzunehmen. nicht zu. Die einseitige Statutenabanderung durch ben Kantonsrat fei baber unguläffig und bie abgeanderten Statuten feien, weil von ber Gemeinde nicht nachträglich angenommen, für die Ge= meinbegenoffen nicht verbindlich. In ber gegenteiligen Auffassung bes Kantonsgerichts liege bem Rekurrenten gegenüber eine Rechts= verweigerung. Ferner habe das Rantonsgericht den Kantonsrats= beschluß vom 22. November 1900 willfürlich zu Gunsten ber Klägerschaft ausgelegt. Der Vorbehalt ber Statutengenehmigung, daß innert 10 Kahren ein Fonds von 5000 Fr. zusammengelegt werben muffe, konne nur im Sinne einer Sufpensivbedingung gemeint sein. Das ergebe sich schon aus Art. 92 KB, wonach Die Genehmigung ber Statuten nur stattfinden folle, wenn für eine sichere finanzielle Grundlage ber Gemeinde Gewähr geleistet fei. Der Kantonsratsbeschluß könne also nur bahin ausgelegt werben, daß die Bilbung der Gemeinde erft nach Erfüllung jener Bedingung erfolgen könne. Wenn man mit dem Kantonsgericht annehmen wollte, es handle fich um eine Resolutivbedingung, so würde das kaum erträgliche Resultat eintreten, daß bei Nichter= füllung ber Bedingung die Gemeinde, die vielleicht inzwischen Berpflichtungen eingegangen hatte, ploplich zu eristieren aufhören wurde. Das Rantonsgericht habe somit ohne allen Grund und gang willfürlich erklärt, die Gemeinde sei konstituiert und es stehe ihr das Recht der Steuererhebung zu, während vernunftigerweise nur der Schluß hätte gezogen werden können, daß der Ranton3: rat ben Eintritt biefer Wirkung von ber Erfüllung jener Be= bingung habe abhängig machen wollen.

C. Die Kultusfilialgemeinde Merleschachen hat beantragt, es fei auf den Refurs, ber sich eigentlich als Berufung darstelle, wegen Inkompetenz bes Bundesgerichts nicht einzutreten; eventuell es sei der Refurs als unbegrundet abzuweisen.

Das Kantonsgericht bes Kantons Schwyz hat sich biesem Un= trage angeschlossen.

Das Bunbesgericht zieht in Ermägung:

1. Der Refurrent beschwert sich wegen Rechtsverweigerung, also wegen Verletzung des Art. 4 BB über einen kantonalen Enticheid. Die Kompeteng bes Bunbesgerichts zur Behandlung bes Rekurses ift baher nach Art. 175 Ziffer 3 des DG gegeben; benn für bie Ruftanbigkeit bes Bunbesgerichts genügt, bag eine Verfassungsverletzung behauptet ist, auch wenn sich biese Behauptung von vornherein als unbegründet darstellen follte.

2. In der Sache felbst erscheint ber Rekurs als unbegründet, weil es sich bei der Frage, ob der Rekurrent der Filialgemeinde Merleschachen gegenüber steuerpflichtig fei, um eine ber Rognition bes Bundesgerichts als Staatsgerichtshof entzogene Frage ber Auslegung und Anwendung des kantonalen Rechts bandelt und ber Vorwurf der Rechtsverweigerung dem angefochtenen Urteil gegenüber nicht Stand balt. Durch den Kantongratsbeschluß bom 22. November 1900 ist die Rultusfilialgemeinde Merleschachen als öffentlich-rechtliche Korporation mit dem Rechte der Steuererhebung anerkannt worben, mit ber Bedingung, daß innert 10 Sahren ein Kirchenfonds von 5000 Fr. zusammengelegt werbe. Das Kantonsgericht legt im angefochtenen Entscheid biesen Beschlug babin aus, daß baburch die Gemeinde als sofort konftituiert und damit mit dem Rechte ber Steuererhebung ausgestattet erklart werden wollte, und daß somit jene Bedingung die Bedeutung einer Resolutivbedingung in dem Sinne habe, daß nach 10 Jahren geprüft werden solle, ob der Fonds von 5000 fr. zusammen= gebracht und die Bedingung, unter ber die Statuten genehmigt worden find, erfüllt sei. Diese Interpretation ift nach dem Wort= laut des Kantonsratsbeschlusses gewiß sehr wohl möglich, und ber Umstand, daß für die Erfüllung ber Bedingung eine gehn= jährige Frist bewilligt wurde, während doch die Konstituierung ber Gemeinde kaum so lange hinausgeschoben werden wollte, bildet ein gewichtiges Argument bafur, daß fie der Meinung bes Kantonsrates entspricht. Und wenn nun auch nicht zu vertennen ift, daß erhebliche Zwedmäßigkeitsgrunde gegen eine folche resolutiv bedingte Konstituierung einer Gemeinde sprechen, so kann boch von einer willfürlichen Auslegung bes Beschlusses unter teinen Umständen die Rede sein. Das Rantonsgericht konnte alfo

ohne Rechtsverweigerung bavon ausgehen, daß nach der Meinung bes Kantonsratsbeschlusses die Filialgemeinde Merleschachen sofort fonstituiert und zur Stentererhebung berechtigt fein follte. Nun mar aber burch den Rekurrenten bestritten, daß der Rantonsrats= beschluß überhaupt rechtsverbindlich sei, weil er eine von der Gemeinde nicht angenommene wesentliche Bedingung der genehmigten Statuten beigefügt habe. Demgegenüber hat das Rantonsgericht erflärt, daß ber ordnungsgemäß publizierte Kantonsratsbeschluß vom kantonalen Richter auf seine Rechtsverbindlichkeit nicht nach= geprüft werben burfe, sondern für ihn gleich wie Gesetze und Defrete maßgebend sein muffe. Diese Auffassung über die Stellung bes Richters einem berartigen sich boch wohl als bloßen Ver= waltungsaft barftellenden Beschlusse bes Kantonsrats gegenüber mag zweifelhaft sein, aber von Willfur kann auch hier gewiß nicht gesprochen werden, zumal auch der Rekurrent in seiner Refursichrift nicht einmal den Versuch gemacht hat, barzutun, daß fie mit flaren Normen bes kantonalen Staatsrechts schlechterbings unvereinbar sei. Die beiden ermähnten, aus Urt. 4 BB nicht anfechtbaren Motive bes angefochtenen Entscheides — die Auslegung bes Kantonsratsbeschlusses im Sinne einer durch ben Borbehalt resolutiv bedingten Statutengenehmigung und Konfti= tuierung ber Gemeinde und die Geststellung, daß ber Kantons= ratsbeschluß für den Richter verbindlich ist — mußten aber für die Gutheißung der Klage der Filialgemeinde Merleschachen gegen den Rekurrenten entscheidend sein. Es braucht daher die Frage, ob bie sonstigen Erwägungen des Kantonsgerichts als willfürlich an= gefochten werden konnen, nicht weiter erörtert zu werden.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Der Refurs wird abgewiesen.

## 97. Arteil vom 9. November 1905 in Sachen Mehrheit der Schwägalpgenossen gegen Minderheit der Schwägalpgenossen.

Legitimation zum staatsrechtlichen Rekurse. Art. 178 Ziff. 2 OG. — Angeblich verfassungswidrige Besetzung des Gerichts. — Anfechtung von Zwischenurteilen mittelst des staatsrechtlichen Rekurses gegen das Haupturteil. Auslezung und Anwendung des kantonalen Gesetzesrechts. — Begriff der materiellen Rechtsverweigerung.

## Das Bundesgericht hat,

da sich ergiebt:

A. Die Schwägalpgenoffenschaft ift Besitzerin ber großen Schwägalp in Appenzell Außerrhoben mit 478 Kuhrechten und 22 Butten, die fich auf 13 Genoffen verteilen. Rach den Giatuten der Genoffenschaft führt die Alpgenoffenversammlung, die aus fämtlichen Besitzern von Alprechten besteht, die Oberaufsicht über die Verwaltung, Bewirtschaftung, den Besatz und bas Rech= nungswesen ber Alp (§ 1). Die Sauptgeschäfte ber Versammlung sind die Wahlen, die Feststellung und Revision des Alpreglements. die Instruktion an die Alpkommission, die Genehmigung des Brotofolls und ber Rechnungen, die Anordnung notwendiger Ber= befferungen "und mas Zeit und Umftande verlangen" (§ 4). Die Beschlüsse der Alpversammlung werden mit absolutem Stim= menmehr gefaßt; bas Stimmrecht richtet sich bei ausdrücklichem Berlangen nach der Anzahl der einem Genoffen gehörenden Sutten= rechte (§ 2). Im Alpreglement sobann ift gemäß einem Beschluß ber Hauptversammlung vom 30. April 1872 bestimmt, daß Kauf ober Tausch von Ruhrechten eines Alpgenossen an einen andern nur mit Zustimmung sämtlicher Alpgenoffen geschehen kann.

Im Jahre 1903 stand die Schwägalpgenossenschaft in Untershandlungen mit der Dorferkorporation Herisau betreffend Ankauf von Quellen aus der Schwägalp seitens der setzern zum Zwecke der Erstellung einer Wasserversorgung für Herisau und die dasselbst zu errichtende kantonale Frrenanstalt. Durch Wehrheitssbeschluß der Alpversammlung vom 24. September 1903 wurde einem bezüglichen Kausvertrag die Genehmigung erteilt. Vier